

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 516/08 B

L 6 R 263/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 589/07 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 27.10.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Erziehungsrente verneint. Die Ehe der Klägerin mit W. K. P. sei am 5.3.1997 (rechtskräftig seit April 1997) geschieden worden. Nach dem Tod des geschiedenen Ehemannes am 31.7.2004 habe die Beklagte ab 1.8.2004 Erziehungsrente gewährt. Die Rente sei lediglich bis zum 31.12.2004 gezahlt worden, da die Klägerin am 11.12.2004 erneut geheiratet habe. Für eine Wiedergewährung der Erziehungsrente nach der Scheidung der zweiten Ehe fehle eine gesetzliche Grundlage, weil der Anspruch auf Erziehungsrente unter anderem erfordere, dass die Versicherte nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten nicht wieder geheiratet habe. Auch wenn die Klägerin vorbringe, sie sei über die Folgen der Heirat nicht aufgeklärt worden, ändere dies nichts an der eindeutigen Gesetzeslage.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (vgl. §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN).
- 5 Die Klägerin hat nach den vom LSG getroffenen Feststellungen keinen Anspruch auf die (Wieder-)Gewährung der Erziehungsrente nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten W. K. P., weil nach § 47 Abs 1 Nr 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eine Voraussetzung für diese Rente ist, dass die Versicherte nicht wieder geheiratet hat. Anders als die Witwenrente lebt der Anspruch auf Erziehungsrente nach einer erneuten Heirat nicht wieder auf



und ist auch keine Abfindung vorgesehen (*Löns in Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl 2008 § 47 RdNr 6; Gürtner in Kasseler Komm, § 47 SGB VI RdNr 6*). Eine Wiederheirat liegt vor, wenn die neue Ehe wirksam geschlossen wurde (*Kamprath in Hauck/Noftz, SGB VI, K § 47 RdNr 8*), ohne dass es auf die Motive ankommen kann, die zur erneuten Eheschließung geführt haben,.

- 6 Mangels gesetzlicher Grundlage für die Wiedergewährung der Erziehungsrente ist es auch unerheblich, ob die Beklagte die Klägerin auf die endgültige Beendigung der Erziehungsrente auf Grund der erneuten Heirat hätte hinweisen müssen, da diese gesetzliche Folge auch bei einem entsprechenden Hinweis eingetreten wäre.
- 7 Die Entscheidung zu einer erneuten Heirat unterlag allein dem persönlichen Willen der Klägerin. Das von ihr angeführte Motiv, sie habe ihre Kinder versorgt sehen wollen, ändert nichts an der Wirksamkeit und Gültigkeit der geschlossenen Ehe.
- 8 Anhaltspunkte dafür, dass die gesetzliche Regelung gegen verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte verstoßen könnte, sind nicht ersichtlich. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, in welchem Umfang bzw wie lange die gesetzliche Rentenversicherung den mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten entstehenden Bedarf zu decken hat, wenn die Versicherte wegen der Erziehung eines Kindes nicht für ein ausreichendes Einkommen sorgen kann.
- 9 Die gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 Satz 1 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

